

Anforderungsprofil und Orientierungshilfe für nebenamtliche Mitglieder des Kantonsgerichts

vom 23. Oktober 2023^{*)}

1. Allgemeine Voraussetzungen

- Ein Gerichtsmitglied muss unabhängig und unparteiisch sein (vgl. Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 64 Abs. 1 KV). Es darf durch sein Verhalten und seine Äusserungen nicht den Anschein von Befangenheit aufkommen lassen. All-fällige Beeinflussungsversuche sind abzulehnen (§ 91 Abs. 2 JG) und stets ist das Amtsgeheimnis zu wahren (§ 9 JG; vgl. Art. 320 StGB).
- Gerichtsmitglieder haben darauf zu achten, ihre Tätigkeit ohne Übereifer oder Zorn anzugehen. Sie müssen stets die nötige innere Distanz zur Sache und zu den Parteien wahren. Ausgewogenheit und Sachlichkeit gehören zu den besonderen Merkmalen. Sie haben den Prozessparteien mit menschlicher Achtung zu begegnen und deren Anliegen ernst zu nehmen. Sozial- und Fachkompetenz sind unabdingbar.
- Hohe Verfügbarkeit: Gerichtsmitglieder müssen über ihren Terminkalender flexibel und rasch verfügen können. Neben längerfristig festgesetzten Terminen (ordentliche Gerichtssitzungen) gibt es immer wieder solche, die relativ kurzfristig wahrgenommen werden müssen.
- Aktenstudium: Im Zeitraum von ca. vier Wochen bis wenige Tage vor einer Gerichtssitzung werden die nebenamtlichen Gerichtsmitglieder mit teils umfangreichen Aktendossiers bedient. Sie müssen bereit sein, vorgängig der Sitzung oder im Rahmen der Zirkularverfahren (v.a. 2. Zivil- und Beschwerdekammer) die Akten und Entwürfe zu lesen und sich einen Überblick über den Prozessstoff zu verschaffen. Ein analytisches und abstraktes Denkvermögen ist vorausgesetzt. Diese Aufgabe ist nicht zu unterschätzen, wird aber durch zunehmende Erfahrung erleichtert.

^{*)} Ersetzt die Fassungen vom Oktober 2003, 28. März 2007, 25. März 2008 und 1. Januar 2011, mit den damaligen Anpassungen an das ab 1. Februar 2018 und 14. März 2018 geltende Recht.

2. Fachliche Anforderungen

Die verschiedenen Biografien der nebenamtlichen Gerichtsmitglieder sollen Fachwissen aus unterschiedlichen Berufen ins Gericht einbringen. Von einer gemischten Zusammensetzung darf man sich auch erhoffen, dass die Rechtsprechung die Nähe zur gesamten Gesellschaft bewahrt. Wegen der zunehmenden Dichte der juristischen Fragen sind aber auch Personen mit juristischem Hintergrund als nebenamtliche Gerichtsmitglieder von grossem Wert.

Die Wahlorgane und ihre vorbereitenden Instanzen sind daher, wie das Justizgesetz vorgibt, gefordert, Persönlichkeiten auszuwählen, die über Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die für die Aufgabenerfüllung der Gerichte von Bedeutung sind (§ 34 Abs. 3 JG). Insbesondere die folgenden Berufsrichtungen sollten am Kantonsgericht vertreten sein (wovon mindestens eine Baufach- und eine Medizinalperson):

- Personen aus dem Bauwesen (Ingenieure und Architekten);
- Personen aus dem Gesundheitswesen (Ärzte und Apotheker);
- Personen aus dem Rechtswesen;
- Personen aus dem Finanz-, Rechnungs- und Inkassowesen;
- Personen aus der Landwirtschaft;
- Personen aus Personal-, Informatik- und Sozialberufen.

Diese Auflistung ist nicht abschliessend und es können auch Personen aus den meisten anderen Berufen das Amt eines nebenamtlichen Gerichtsmitglieds erfüllen, sofern die allgemeinen Voraussetzungen gegeben sind.

3. Zeitliche Beanspruchung

- Je nach Kammerzuteilung und Beizug für besondere Aufgaben nehmen die nebenamtlichen Gerichtsmitglieder im Jahr an ca. 20–30 Verhandlungen und Beratungen teil. Dabei handelt es sich in der Regel um ganztägige Einsätze, zumeist an Dienstagen. Vorbehalten bleibt die Einsitznahme in der 2. Zivil- und der Beschwerdekammer, in denen die meisten Fälle im Zirkularverfahren behandelt werden (15–20 Dossiers pro Monat). Wie sich in jüngerer Zeit zeigt, nimmt die zeitliche Beanspruchung zu.
- Für die Sitzungen und Sitzungsvorbereitung benötigen die Gerichtsmitglieder rund 100 bis 120 Stunden im Jahr, wobei dieser Aufwand je nach Kammerzuteilung und Gerichtsfällen höher oder tiefer sein kann. Auch hier zeigt sich, dass die zeitliche Beanspruchung in der Tendenz zunimmt.

4. Entlöhnung

Die Entschädigung ist im Gesetz über die Entschädigung der nebenamtlichen Richter, Erziehungsräte und ausserparlamentarischen Kommissionsmitglieder geregelt (SRSZ 140.520). Darin ist insbesondere festgehalten:

- Sitzungstaggeld Fr. 300.00 für den ganzen und Fr. 200.00 für den halben Tag;
- Aktenstudium Fr. 50.00 pro Stunde;
- Fachreferate Fr. 100.00 pro Stunde;
- Pauschalierte Entschädigungen für Reisekosten und Verpflegung.

5. Aufgabenbereich

- Das Kantonsgericht ist für den ganzen Kanton zuständig, insbesondere für die Beurteilung von zivil- und strafrechtlichen Berufungen, Beschwerden, Revisionen und Direktprozessen. Das Gericht urteilt in der Regel in Kammern (Präsidium, Straf-, Beschwerde- und zwei Zivilkammern).
- Weitere Informationen über Bestand und Zuständigkeit des Kantonsgerichts finden sich im Justizgesetz (JG, SRSZ 231.110, insb. §§ 10 ff. 34 ff., 70 ff. und 90 ff.).

6. Wahl der Gerichtsmitglieder

- Gemäss § 34 Abs. 5 JG sind neu zu besetzende Richterstellen zusätzlich zur Ankündigung der Wahl (vgl. § 19 Abs. 1 WAG für Wahlen an der Urne bzw. § 18 GOG für Wahlen im Versammlungssystem) öffentlich auszusprechen; das vorstehende Anforderungsprofil wird im Sinne von § 34 Abs. 4 JG jeweils nach den konkreten Bedürfnissen des Gerichts ergänzt, wenn Vakanz anstehen.
- Wahlbehörden sind der Kantonsrat (Präsident und 4 Gerichtsmitglieder) und die Bezirksgemeinden (9 Gerichtsmitglieder). Vorbereitende Kommission des Kantonsrats ist der Justizausschuss.
- Weitere Informationen können bei der Gerichtsleitung eingeholt werden (Tel. 041 819 26 55). Diskretion wird zugesichert.

Schwyz, im Oktober 2023

Die Gerichtsleitung